

1. Vertragsverhältnis

1.1. Wir, BULMOR Industries GmbH, Kickenau 1, 4320 Perg, Österreich, FN 241090 p, verkaufen sämtliche Waren, wie insbesondere Maschinen, Zubehör, Ersatzteile, Betriebsstoffe und sonstige Waren, und erbringen sämtliche Lieferungen und Leistungen an unsere Kunden ausschließlich auf Grund der nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: „AGB“). Sofern nicht anderes vereinbart ist, gelten diese AGB auch in Zukunft für alle unsere Verkäufe, Lieferungen und Leistungen an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2. Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nicht für Lieferungen und/oder Leistungen an Verbraucher.

1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden – ungeachtet allfälliger Verweise des Kunden darauf und ungeachtet des Zeitpunkts eines allfälligen Einlangens solcher Bedingungen des Kunden bei uns – nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn wir allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden nicht widersprechen oder in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos Leistungen erbringen.

1.4. Unsere Angebote sowie alle unsere Angaben in unseren Preislisten, Katalogen, Anzeigen, Werbeunterlagen, im Internet und dergleichen sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern nicht anderweitig gekennzeichnet.

1.5. Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot, welches wir innerhalb von 30 Tagen nach Zugang annehmen können. Erst wenn wir das Vertragsangebot des Kunden durch eine schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware annehmen, kommt es zum Vertragsschluss.

1.6. Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (Angaben zu Gewicht, Maßen, Qualität, Menge und sonstige Leistungsangaben sowie Qualitätsmuster) und unsere Darstellung desselben (Abbildungen und Zeichnungen) in Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen und dergleichen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

1.7. An Angeboten, Kostenvorschlägen, Zeichnungen und technischen Unterlagen behalten wir uns alle Urheberrechte und – soweit sie nicht zum Lieferumfang gehören – alle Eigentumsrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.

1.8. Die Waren sind nicht für die Verleihung oder Vermietung bestimmt.

2. Lieferbedingungen

2.1. Sofern nicht anders vereinbart, gilt für die Lieferung Folgendes: Die Lieferung erfolgt "EXW" (INCOTERMS 2010), wobei unser Werk/Lager in Kickenau 1, 4320 Perg, Österreich maßgeblich ist. Wir stellen die Ware entsprechend den nach Ziffer 2.3 vereinbarten Fristen oder Terminen für den Kunden in unserem Lager zur Verfügung und benachrichtigen den Kunden. Ab diesem Zeitpunkt gehen alle Gefahren, insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Verschlechterung, des zufälligen Verlusts, der zufälligen Beschädigung und/oder des Diebstahls der Ware auf den Kunden über. Uns trifft keine Verpflichtung, die Ware auf das abholende Beförderungsmittel zu verladen.

2.2. Wenn wir mit dem Kunden abweichend von Ziffer 2.1. schriftlich die Versendung der Ware durch uns vereinbaren, erfolgt diese immer auf Kosten und Gefahr des Kunden. Fristen und Termine nach Ziffer 2.3 beziehen sich auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Kunden abgeschlossen. Ist die Ware versandbereit, benachrichtigen wir den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten sowie gleichzeitig den Kunden. Ab diesem Zeitpunkt gehen alle Gefahren, insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Verschlechterung, des zufälligen Verlusts, der zufälligen Beschädigung und/oder des Diebstahls der Ware auf den Kunden über. Diese Gefahren gehen jedenfalls spätestens mit der Übergabe der Ware (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den ersten Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z. B. Installation) übernehmen haben. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstands, dessen Ursache beim Kunden liegt, gehen die Gefahren von dem Tag an auf den Kunden über, an dem die Ware versandbereit ist und wir dies dem Kunden angezeigt haben.

2.3. Fristen oder Termine für die Erbringung unserer Lieferungen bzw. Leistungen teilen wir dem Kunden bei Bestellannahme mit; diese können als verbindlich oder unverbindlich bezeichnet sein. Fristen beginnen mit Absendung der Auftragsbestätigung bzw. der Versandanzeige, jedoch nicht vor der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden, die uns erst die Einhaltung unserer Verpflichtungen ermöglichen.

2.4. Wir sind zu Teillieferungen und -leistungen und entsprechender Teilabrechnung berechtigt, wenn:

diese für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar sind;
die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).

2.5. Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Wir werden dem Kunden solche Ereignisse unverzüglich mitteilen. Sofern uns solche Ereignisse die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle des Rücktritts werden wir erbrachte Gegenleistungen des Kunden unverzüglich erstatten. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Lieferfristen bzw. verschieben sich die Liefertermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten. Gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben von dieser Ziffer unberührt.

2.6. Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadenersatz nach Maßgabe der Ziffer 9 beschränkt.

3. Pauschaler Schadenersatz

Bei unberechtigter Lösung oder Rücktritt vom Vertrag oder der Verhinderung der Vertragsdurchführung durch den Kunden ist dieser zur Zahlung eines pauschalen Schadenersatzes von 30 % des betroffenen Netto-Auftragswerts verpflichtet, sofern den Kunden Verschulden an der Lösung, Rücktritt oder Verhinderung trifft. Dies gilt nicht, wenn er den Nachweis führt, dass der uns hierdurch entstandene Schaden wesentlich niedriger ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten. Sonstige Ansprüche, die uns nach dem Vertrag oder gesetzlich zustehen, bleiben davon unberührt.

4. Preise

Wenn nicht anders angegeben, verstehen sich sämtliche Preisangaben als Netto-Preise ab Werk („EXW“) zuzüglich der Kosten für Verpackung, der gesetzlichen Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie der Kosten für die Rücknahme und ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten für gewerbliche Zwecke im Sinn der Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO). Jegliche dem Kunden gewährte oder zugesagte Rabatte oder Reduktionen gegenüber Listenpreisen gelten immer nur unter der Bedingung der vollständigen und fristgerechten Bezahlung der betreffenden Rechnung. Werden wir vom Kunden mit der Verladung oder Versendung der Ware beauftragt, trägt der Kunde sämtliche hiermit im Zusammenhang stehenden Kosten, insbesondere Fracht, Transportversicherung sowie jegliche Abgaben einschließlich Ein- und Ausfuhrabgaben.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Sofern nicht anderes vereinbart ist, sind sämtliche Rechnungen sofort netto ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen gelten erst mit Eingang auf unserem Konto als geleistet. Erfüllungsort jeglicher Zahlungsverpflichtung ist unser Unternehmenssitz.

5.2. Zur Annahme von Wechseln oder Schecks sind wir nicht verpflichtet. Falls wir einen Wechsel oder Scheck annehmen, erfolgt dies immer nur erfüllungshalber. Der Kunde hat uns alle Kosten der Einlösung zu ersetzen.

5.3. Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Rückstand, wird ein Wechsel oder Scheck des Kunden nicht eingelöst, oder werden Tatsachen bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind, oder wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, so haben wir das Recht, die sofortige Zahlung aller offenstehenden (auch noch nicht fälligen) Rechnungen zu fordern und für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen Vorauskasse zu verlangen. Wir können eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Kunde Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das Recht zum Rücktritt haben wir jedoch dann nicht, wenn der Kunde einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt. Der Kunde kann die Verpflichtung zur vorzeitigen Zahlung und unser Rücktrittsrecht durch Stellung angemessener Sicherheiten abwenden. Die vorstehenden Rechte stehen uns auch dann zu, wenn das Unternehmen des Kunden aufgelöst, liquidiert oder die Geschäftstätigkeit eingestellt wird, wesentliche Unternehmensteile übertragen oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Kunden eingeleitet werden.

6. Aufrechnung, Zurückbehaltung

6.1. Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unstrittig oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenforderung unstrittig oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

6.2. Solange der Kunde auch nur eine seiner vertraglichen Pflichten nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat, sind wir berechtigt, unsere eigenen vertraglichen Leistungen zurückzu behalten. Insbesondere sind wir berechtigt, allfällige Gewährleistungs-, Garantie- und/oder Haftungsleistungen unsererseits zurückzubehalten, solange der Kunde die betreffende Ware nicht vollständig bezahlt hat.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Jede gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der aus ihrer Lieferung resultierenden Kaufpreissforderung unser Eigentum. Darüber hinaus behalten wir uns das Eigentum an sämtlichen Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Dies gilt jeweils auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z. B. aus Akzeptanzwechseln und auch wenn Zahlungen auf besondere bezeichnete Forderungen geleistet werden. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

7.2. Der Kunde hat die Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt getrennt von anderen Sachen zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen alle Risiken, wie insbesondere Beschädigung beim Betrieb, Feuer, Einbruch, Diebstahl und Wasserschäden, zu versichern. Der Kunde hat die Vorbehaltsware in geeigneter Weise als unser Eigentum zu kennzeichnen.

7.3. Ist der Kunde Händler, so ist er berechtigt, die Vorbehaltsware nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Die aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware erwachsenden Kaufpreissforderungen tritt der Kunde bereits jetzt an uns ab. Der Kunde wird diese Abtretung in seinen Büchern vermerken. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Kunde wird die Vorbehaltsware nicht an Abnehmer veräußern, die die Abtretung gegen sie gerichteter Zahlungsverpflichtungen ausgeschlossen oder beschränkt haben. Wir nehmen die Abtretung schon jetzt an. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen.

7.4. Wir sind berechtigt, die Befugnis zur Weiterverfügung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen zu widerrufen, wenn der Kunde in Zahlungsrückstand gerät oder Tatsachen bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit wesentlich zu mindern geeignet sind. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, sämtliche zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen einschließlich der Durchsetzung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und seinen Schuldner die Abtretung anzuzeigen.

7.5. Jede anderweitige Verfügung über Vorbehaltsware oder die an uns abgetretenen Forderungen – insbesondere Pfändung, Verleihung, Vermietung, Sicherheitsabtretung oder Sicherungsübereignung – ist untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen über die Ware hat der Kunde den Dritten unverzüglich auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, sind sie vom Kunden zu tragen.

7.6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen der Ware liegt keine Rücktrittserklärung, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt. Für die Rücknahme der Vorbehaltsware vor Ort beim Kunden gestattet dieser uns unwiderruflich, seine Geschäfts- und Lagerräume, in denen er die Vorbehaltsware lagert, während der üblichen Geschäftszeiten ungehindert zu betreten und die Vorbehaltsware mitzunehmen. Der Kunde ersetzt uns alle im Zusammenhang mit der Rücknahme der Vorbehaltsware entstehenden Kosten.

7.7. Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für uns als Hersteller vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Waren zu. Erwirbt der Kunde Alleineigentum an der neuen Sache, räumt er uns das Miteigentum ein und verwahrt die Sache unentgeltlich für uns. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit Vorbehaltswaren anderer Lieferanten weiterveräußert, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Vorbehaltswaren weiterveräußert wird.

7.8. Übersteigt der Wert unserer Sicherheiten den Betrag unserer Forderungen um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

8. Wartung, Service, Reparatur

8.1. Der Kunde ist verpflichtet, an Vorbehaltsware fristgerecht alle in den Produktbeschreibungen vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Service-, und Inspektionsarbeiten sowie unverzüglich alle anfallenden Reparaturarbeiten durch uns oder eine von uns benannte, autorisierte Fachwerkstatt auf seine Kosten ordnungsgemäß durchführen zu lassen und die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln sowie alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Wert der Vorbehaltsware beeinträchtigen könnten.

8.2. Verletzt der Kunde seine Verpflichtung aus Ziffer 8.1., sind wir berechtigt, nach Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

9. Gewährleistung, Garantie, Haftung

9.1. Der Kunde hat die Waren unverzüglich nach Ablieferung an ihn oder den von ihm bestimmten Dritten eingehend zu untersuchen. Die Ware gilt als vom Kunden genehmigt, wenn uns gegenüber Beanstandungen wegen offensichtlicher oder erkennbarer Mängel nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung der Ware, bei versteckten Mängeln innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung, schriftlich und mit genauer Beschreibung angezeigt werden. Zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Absendung. 9.2. Garantieverpflichtungen treffen uns ausschließlich dann und insoweit, als wir uns dazu ausdrücklich verpflichtet haben.

9.3. Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss von Garantie- und/oder Gewährleistungsrechten des Kunden für Sachmängel uns gegenüber, es sei denn, es wird ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart.

9.4. Bei Waren, die von uns auf Grund von Spezifikationen des Kunden angefertigt werden, sind wir nicht verpflichtet, die vom Kunden vorgegebenen Spezifikationen inhaltlich zu überprüfen und leisten daher auch nicht Gewähr für deren Ausführbarkeit oder Brauchbarkeit.

9.5. Wir erfüllen unsere Gewährleistungs-/Schadenersatz-/Garantieverpflichtungen ausschließlich durch Reparatur und/oder Austausch eines mangelhaften Teils. Ist die Ware mangelhaft, liegt das Wahlrecht zwischen Verbesserung und Austausch ausschließlich bei uns. Ein Recht des Kunden auf Preisminderung, Wandlung oder Ersatzzahlung ist ausgeschlossen. Zur Durchführung unserer Gewährleistungs-/Schadenersatz-/Garantieverpflichtung hat uns der Kunde die mangelhafte Ware auf seine Kosten und seine Gefahr in unser Werk zu überstellen. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandwegs; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil die Ware sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Kommt es zum Austausch, hat der Kunde die mangelhafte Ware zurückzugeben und Wertersatz für die bisherigen Nutzungen zu leisten. Der Nutzungsersatz ist auf der Grundlage des Werts der Ware nach dem Verhältnis der tatsächlichen Gebrauchsdauer und voraussichtlich möglichen Gesamtnutzungsdauer, d. h. nach der zeitanteiligen linearen Wertminderung, zu ermitteln. Leisten wir für die zurückgesandte Ware Ersatz oder Austauschteile, geht das Eigentum an der ersetzten Ware oder den ersetzten Austauschteilen auf uns über.

9.6. Wir sind berechtigt, die geschuldete Verbesserung oder den geschuldeten Austausch davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

9.7. Unsere Haftung für Schadenersatzansprüche jeglicher Art, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, unerlaubter Handlung und für Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für leichte Fahrlässigkeit ist jegliche Schadenersatzverpflichtung ausgeschlossen. Dieser Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit gilt nicht für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Zur Gänze ausgeschlossen ist auch der Ersatz von Folgeschäden, von reinen Vermögensschäden, der Ersatz für entgangenen Gewinn und/oder der Ersatz von mittelbaren Schäden. Produkthaftung für Schäden an Sachen, die der Endabnehmer überwiegend in seinem Unternehmen verwendet, ist gänzlich ausgeschlossen. Soweit unsere Schadenersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf eine allfällige persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9.8. Wir haften nicht bei den folgenden Mängeln/Schäden an Waren:

a) bei jeglichen Mängeln/Schäden im Zusammenhang mit natürlichem Verschleiß infolge Gebrauchs und/oder an Verbrauchsmaterialien und/oder an Verschleißteilen (z.B. an Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtungen, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, Rohrleitungen, Bremscheiben, Bremsbacken, Bremsbelägen, Riemen, Glasteilen, Muttern, Schrauben, Scheiben, Unterlegscheiben, Splinten, Hubketten, Verschraubungen und ähnlichem);

b) bei jeglichen Mängeln/Schäden an einem Gerät, an dem der Kunde oder ein Dritter die vorgeschriebenen Wartungen und Services nicht ordnungsgemäß, nicht fachgerecht und/oder nicht zeitgerecht entsprechend den Wartungshinweisen, Betriebsanleitungen und/oder Dokumentationen durchgeführt hat, wobei der Kunde uns die durchgeführten Wartungen und Services nachzuweisen hat;

c) bei jeglichen Mängeln/Schäden an Teilen, die infolge verspäteter oder unsachgemäßer Reparatur als sogenannte Folgeschäden defekt werden;

d) bei jeglichen Mängeln/Schäden im Zusammenhang mit bestimmungsfremdem und/oder sonst unsachgemäßem Gebrauch und/oder Überlastung eines Geräts durch den Kunden oder Dritte, wie insbesondere bei Nichteinhaltung von Betriebsanleitungen und/oder Dokumentationen und/oder im Zusammenhang mit einem schlechten Allgemeinzustand des Geräts;

e) bei jeglichen Mängeln/Schäden im Zusammenhang mit der Verwendung von ungeeigneten oder nicht vorgeschriebenen Betriebsstoffen, insbesondere anderer als den in Betriebsanleitungen und/oder Dokumentationen genannten, durch den Kunden oder Dritte;

f) bei jeglichen Mängeln/Schäden im Zusammenhang mit verspäteter oder unsachgemäßer Reparatur oder im Zusammenhang mit der Verwendung von ungeeigneten oder unzulässigen Reparaturmaterialien durch den Kunden oder Dritte, insbesondere unter Außerachtlassung der in Betriebsanleitungen und/oder Dokumentationen enthaltenen oder sonstigen Anweisungen;

g) bei jeglichen Mängeln/Schäden im Zusammenhang mit eigenmächtigen Änderungen an einem Gerät oder an Teilen davon (insbesondere Bestandteile, Zubehör- oder Anbauteile) durch den Kunden oder Dritte, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung;

h) bei jeglichen Mängeln/Schäden im Zusammenhang mit eigenmächtig montierten Bestandteilen, Ersatzteilen, Zubehör-, Anbau- und/oder sonstigen Teilen an einem Gerät durch den Kunden oder Dritte, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung;

i) bei jeglichen Mängeln/Schäden an Teilen oder im Zusammenhang mit Teilen, die uns der Kunde oder ein vom Kunden bestimmter Lieferant für Auf- oder Umbauten beistellt;

j) bei jeglichen Mängeln/Schäden an Teilen oder im Zusammenhang mit Teilen, die nicht von uns stammen oder von uns bezogen worden sind;

k) bei jeglichen Mängeln/Schäden im Zusammenhang mit Gewaltwirkungen, mangelnder Sorgfalt oder mutwilliger Behandlung des Geräts;

l) bei jeglichen Mängeln/Schäden im Zusammenhang mit höherer Gewalt, wie insbesondere Gewitter, Überflutung, Frost und anderen elementaren Ereignissen;

m) bei jeglichen Mängeln/Schäden im Zusammenhang mit unsachgemäßem Transporten, sonstigen unsachgemäßen Verhaltensweisen des Kunden oder Dritter, mut- oder böswilliger Behandlung des Geräts oder Diebstahls;

n) bei jeglichen Mängeln/Schäden eines vom Kunden an einen Dritten verliehenen oder vermieteten Geräts;

o) bei jeglichen Mängeln/Schäden, solange der Kunde mit fälligen Zahlungen an uns in Verzug ist.

Im Rahmen von Gewährleistung/Garantie/Schadenersatz nicht ersatzfähig sind jegliche Kosten für Öle, Benzin, Diesel, Hydraulikflüssigkeit, Chemikalien, Kühl- und Reinigungsmaterial sowie für Kontakte, Stecker, Traktions- und Hilfsbatterien, Sicherungen, Glühbirnen, Kabelbäume, Glühkerzen und ähnliche elektrische Teile sowie für Verschleißteile, welche während einer Gewährleistungs-/Garantie-/Schadensbearbeitung ausgetauscht werden; gleiches gilt für Aufwendungen und Materialien zur Fehlerfindung, ohne nachhaltige Ursachenbehebung.

9.9. Die Abtretung von Gewährleistungs-/Schadenersatz-/Garantierechten des Kunden an Dritte ist uns gegenüber unzulässig und unwirksam.

9.10. Die Gewährleistungs-/Garantiefrist für die gelieferten Geräte und für die Teile davon beträgt, soweit nichts anderes mit dem Kunden schriftlich vereinbart wurde, ein Jahr, längstens jedoch 1000 Betriebsstunden, bei letzterem jedoch mindestens 6 Monate, je nachdem was früher erreicht ist, und beginnt mit dem Tag unserer Meldung der Abholbereitschaft, spätestens jedoch mit der Übergabe des Geräts an den Kunden oder seinen Vertreter. Die Schadenersatzfrist für die gelieferten Geräte und für die Teile davon beträgt, soweit nichts anderes mit dem Kunden schriftlich vereinbart wurde, ein Jahr ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

Falls der Kunde seine Ansprüche aus Gewährleistung/Garantie/Schadenersatz nicht innerhalb der vorstehenden Frist gerichtlich (mittels Klage oder Einrede) geltend macht, erlöschen alle diese Ansprüche des Kunden. Die außergerichtliche Anzeige eines Mangels/Schadens verlängert die Gewährleistungs-/Schadenersatz-/Garantiefrist nicht. Die Reparatur oder der Austausch einer Komponente eines Geräts, aus welchem Grund auch immer, verlängert diese Gewährleistungs-/Schadenersatz-/Garantiefrist des Geräts selbst nicht.

10. Gewerbliche Schutzrechte

Stellen wir Ware auf Grund von Konstruktionsangaben, Spezifikationen oder sonstigen Anweisungen des Kunden her, hält uns der Kunde gegen alle daraus resultierenden Ansprüche Dritter wegen behaupteter Eingriffe in fremde Schutzrechte schad- und klaglos, sofern uns keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft. Das Urheberrecht und alle sonstigen gewerblichen Schutzrechte an der Ware, ebenso wie an von uns erstellten Plänen, Skizzen, Mustern, Modellen, Katalogen, Abbildungen und dergleichen, verbleiben stets bei uns.

11. Kennzeichnungen am Kaufgegenstand

Der Kunde hat sicherzustellen, dass sämtliche auf der Ware angebrachten Beschriftungen und Kennzeichnungen, insbesondere Herkunftsbezeichnung, Gerätenummer, Warn- und Gebrauchshinweise und dergleichen, unbeschädigt und gut sichtbar erhalten bleiben. Jegliche Beschriftung und Kennzeichnung der gelieferten Ware darf durch den Kunden erst nach vollständigem Eigentumsübergang durchgeführt werden; ausgenommen hiervon ist die Kennzeichnungspflicht in Ziffer 7.2.

12. Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

12.1. Sofern die Ware in den Anwendungsbereich der EAG-VO fällt, übernimmt der Kunde die Verpflichtung zur Finanzierung der Sammlung und Behandlung von Elektro- und Elektronikgeräten aus gewerblichen Zwecken im Sinn der Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO) für den Fall, dass er selbst Nutzer des Elektro-Elektronikgerätes ist. Ist der Kunde nicht Letztutzer, hat er die Finanzierungsverpflichtung vollinhaltlich durch Vereinbarung auf seinen Abnehmer zu überbinden und dies uns gegenüber zu dokumentieren.

12.2. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass uns alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, um unsere Verpflichtungen als Hersteller/Importeur insbesondere nach §§ 11 und 24 EAG-VO und dem Abfallwirtschaftsgesetz erfüllen zu können.

12.3. Der Kunde haftet für alle Schäden und sonstigen finanziellen Nachteile, die uns wegen fehlender oder mangelhafter Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung sowie sonstiger Verpflichtungen nach Punkt 12. entstehen. Die Beweislast für die Erfüllung dieser Verpflichtung trifft den Kunden.

13. Sonstiges

13.1. Wir sind berechtigt, unsere Verpflichtungen gegenüber den Kunden auf andere, mit uns konzernverbundene Gesellschaften zu übertragen.

13.2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

13.3. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Unternehmenssitz, soweit nicht anderes bestimmt ist. Schulden wir auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

13.4. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AGB oder eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, oder sollten diese AGB eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Jede solche unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung gilt als durch eine geeignete Bestimmung ersetzt, jede Lücke als durch eine geeignete Bestimmung gefüllt, die gemäß dem wirtschaftlichen Zweck und dem Gegenstand der Bestimmung und/oder dieser AGB und soweit dies rechtlich zulässig ist, der ursprünglichen Absicht der Parteien oder der Absicht, die die Parteien gehabt hätten, wenn sie diesen Gegenstand erwogen hätten, so nahe wie möglich kommt.

14. Gerichtsstand, anwendbares Recht

14.1. Als ausschließlicher, auch internationaler, Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis wird Wien vereinbart, jedoch mit der Maßgabe, dass wir berechtigt sind, nach unserer Wahl Klage auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorstehendes gilt nicht, soweit kraft Gesetzes ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

14.2. Es gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss von Kollisions- und Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.